



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Justizariat
Claußen, Nicole

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.26
Tel.: 03491 421 91-147
Fax 03491 421 91-904
nicole.claussen@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

26.02.2020

Bitte immer angeben:
4. SR-1

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Kretschmar,

in der 4. Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019 stellten Sie folgende Anfrage:

SR Kretschmar bezieht sich auf die ca. 300 %ige Steigerung der Havariegebühren in nur einem Jahr. Dies ist nicht nachvollziehbar und belastet die Bürger, denen ein Anbieterwechsel nicht möglich ist. Ein zentraler Anschluss an das Netz ist für manche nicht möglich. Er fragt, wie viele aktuell noch eine Klärgrube besitzen. Weiter merkt er an, dass die Biomasse aus den Kläranlagen rein theoretisch auf dem Grundstück kompostierbar wäre, da sie biologisch komplett abbaubar sei. Damit müssten die Biotoiletten in der Theorie nicht entsorgt werden. Er hinterfragt demnach das Verfahren.

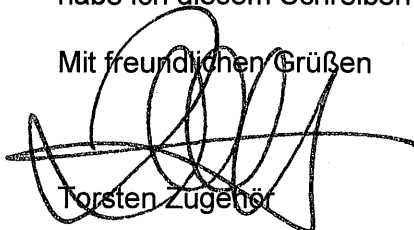
Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ihr Anliegen habe ich zuständigkeitshalber an den Entwässerungsbetrieb weitergeleitet. Die mir nun vorliegende Antwort habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugenör



Entwässerungsbetrieb
Lutherstadt Wittenberg

Stadtrat
Herr Stefan Kretschmar
Lutherstr. 56
06888 Lutherstadt Wittenberg

**Stellungnahme zur Anfrage zu TOP 8 1. Änderungssatzung dezentrale
Abwasserbeseitigung, 4. Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrter Herr Kretschmar,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 30.11.2016:

Sie beziehen sich auf die ca. 300 %ige Steigerung der Havariegebühren in nur einem Jahr. Dies sei nicht nachvollziehbar und belastet die Bürger, denen ein Anbieterwechsel nicht möglich ist. Ein zentraler Anschluss an das Netz ist für manche nicht möglich und Sie fragen, wie viele aktuell noch eine Klärgrube besitzen. Weiter merken Sie an, dass die Biomasse aus den Kläranlagen rein theoretisch auf dem Grundstück kompostierbar wäre, da sie biologisch komplett abbaubar sei. Damit müssten die Biotoiletten in der Theorie nicht entsorgt werden. Sie hinterfragen demnach das Verfahren.

Zu Ihrer Anfrage nehmen wir gern wie folgt Stellung:

Havariegebühren werden durch das entsorgende Unternehmen für unvorhergesehene und dringende Entsorgungen an den Entwässerungsbetrieb berechnet, diese Kosten werden direkt 1:1 nur an den Grundstückseigentümer weitergereicht, welcher diese Entsorgung beauftragt hat.

Die Anzahl der vollbiologischen Kleinkläranlagen im Stadtgebiet Wittenberg (ohne Pratau, Seegrehna und Griebö) beträgt aktuell ca. 460 Stück.

Der in den vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallende Schlamm ist aus technischer Sicht (biologische Inhaltsstoffe) kompostierbar. Aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch verboten.

Datum
21.02.2019

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Kerstin Schubert

Fon
03491 627-272

E-Mail
Kerstin.Schubert@
stadtwerke-wittenberg.de

Auch der in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallende Schlamm ist Klärschlamm in Sinne der Klärschlammverordnung und somit gemäß §2 Abs. 2 als Abfall definiert. Eine stoffliche Verwertung, z.B. Kompostierung und Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen, ist nur unter Einhaltung der in der Klärschlammverordnung, Düngemittelverordnung und weiteren Gesetzen festgelegten Bedingungen möglich. Verantwortlich für die Entsorgung des Klärschlammes ist der jeweilige Entsorgungspflichtige (Lutherstadt Wittenberg bzw. der Entwässerungsbetrieb als Eigenbetrieb der Lutherstadt Wittenberg). Regelungen dazu sind in den Satzungen enthalten.

Biotoiletten sind nicht mit Kleinkläranlagen vergleichbar. Eine Biotoilette (auch Komposttoilette) funktioniert ohne Wasser. Solche Biotoiletten können in Kleingärten eingesetzt werden. Eine wichtige Bedingung für den sachgerechten Betrieb solcher Biotoiletten ist, dass kein "Abwasser" mit in diese Anlagen gelangen darf. Abwasser ist Wasser, welches durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde. Dazu zählt auch das Wasser vom Händewaschen mit Seife. Werden die Biotoiletten sachgerecht betrieben, kann der dabei entstehende Kompost auf dem Grundstück als Dünger verwendet werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Nutzung von Reinigungsmitteln, die Einnahme von Medikamenten oder sonstige Nutzung verschiedenste Schadstoffe in die Kleinkläranlage gelangen, die sich zu einem großen Teil an den entstehenden Klärschlamm anlagern.

Vor dem Hintergrund, dass ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und damit in das Grundwasser verhindert werden soll, sind die umfangreichen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Klärschlamm (egal in welcher Kläranlage dieser anfällt) nachvollziehbar.

Gern steht Ihnen Frau Schubert für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Herrmann
Betriebsleiter